

MERKUR

Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken

Herfried Münkler, Raub oder Rettung von Kulturgütern?

Patrick Bahners, »Mein Kampf«, kommentiert

Ulf Erdmann Ziegler, Das schöne Kind ist nackt

Christian Demand, Moralische Anstalten. Designkolumne

Roman Köster, Prognosen. Ökonomiekolumne

Jonathan Beckman, Die Revolution des Lächelns

Schwerpunkt: Gäste, Fremde, Flüchtlinge

Daniel Thym, Universalismus und Flüchtlingsdebatte

Martin Burckhardt, Selfie mit Kanzlerin

Susanna Elm, Bürger und Fremde im römischen Reich

Jens Soentgen, Ökologie und Philoxenie

Remigius Bunia, Brüssel (III). Kommissarisch, souverän

Harry Walter, Modellbauschiffe



70. Jahrgang, März 2016

Klett-Cotta

802

Bürger und Fremde im Römischen Reich

Von Susanna Elm

2₁₂ n. Chr. erließ der römische Kaiser Markus Aurelius Severus Augustus, genannt Caracalla, ein Edikt. Die Schrift, in griechischer Sprache auf einem Papyrusfragment überliefert und als *Constitutio Antoniana* bekannt geworden, erlangte bald große Berühmtheit.¹ Caracalla dankte den unsterblichen Göttern dafür, dass sie sein Leben während einer kurz

zuvor aufgedeckten und unterdrückten Verschwörung gerettet hatten, und verlieh deshalb »allen [in seinem] Reich das römische Bürgerrecht ... mit Ausnahme der [ded]icitii«. ²

Dieser Erlass veränderte das Leben von Millionen. Umso überraschender ist es, dass Zeitgenossen ihm relativ wenig Beachtung geschenkt haben. Cassius Dio, der bedeutendste Historiker der Zeit, be-

1 Peter A. Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlässe. Edition, Übersetzung, Kommentar*. Universität Gießen 1994; Clifford Ando (Hrsg.), *Citizenship and Empire in Europe 200–1900. The Antonine Constitution after 1800 Years*. Stuttgart: Steiner 2015.

2 *Papyrus Giessen 40 I*; James Henry Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*. Philadelphia: American Philosophical Society 1989. Der Jurist Ulpian fasste das Edikt folgendermaßen zusammen (frag. *Ad edictum* in *Dig.* 1.5.17): »in orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt« – »alle Einwohner des Reichs sind durch das Edikt des Kaisers römische Bürger geworden«.

merkte lediglich, der Kaiser habe »auch alle in seinem Reich zu römischen Bürgern ernannt; scheinbar, um sie zu ehren, aber in Wahrheit, um seine Einnahmen zu erhöhen, da die Nicht Römer den größten Teil der Steuern nicht zu entrichten brauchten«. ³ Cassius Dio war, wie man dem leicht herablassenden Kommentar entnehmen kann, kein Bewunderer Caracallas. Er täuschte sich: Heute besteht kein Zweifel, dass das Hauptmotiv für das Edikt nicht die Erhöhung von Steuereinnahmen war. Was also mögen Caracallas Beweggründe gewesen sein, was war die Bedeutung dieses Edikts, was waren seine Konsequenzen?

Schon vor dem Erlass der *Constitutio Antoniana* hatten die Römer nicht römischen Bewohnern des Reichs das Bürgerrecht im Wesentlichen auf zwei Wegen erteilt: entweder einzelnen Personen als besondere Ehrung oder ganzen Personengruppen – die antiken Quellen sprechen von vielen Zehntausenden Menschen – im Rahmen eines kollektiven Einbürgerungsakts. Das Erlangen des römischen Bürgerrechts beinhaltete Verpflichtungen, wie Cassius Dios Bemerkungen über die Besteuerung belegen, aber es war auch eine Ehre und Auszeichnung und erforderte einen Gönner. Traditionell dankten neue Bürger ihrem Sponsor, indem sie seinen Namen übernahmen, und ein bemerkenswertes Resultat von Caracallas Edikt ist die große Zahl von Personen mit den Namen Aurelius und Aurelia, die ab 213 in

den Quellen auftreten: Diese neuen Bürger konnten sich rühmen, den Kaiser als Sponsor zu haben, und nahmen daher seinen Namen an.

Ein entscheidendes Privileg des römischen Bürgers war die Unterwerfung unter das römische Straf- und Zivilrecht, was Caracallas Edikt nun fast allen Bewohnern des Reichs ermöglichte. Ein *cives romanus* konnte nach römischem Recht heiraten, sein Testament machen und Geschäfte tätigen. Nach dem Strafgesetz waren Bürger vor Vernehmungen unter Folter geschützt, genossen Rechtsschutz und wurden im Fall eines Todesurteils mit dem Schwert hingerichtet, mussten also nicht eine qualvolle Kreuzigung oder den öffentlichen Tod in der Arena erleiden.

Vor Caracallas Edikt waren nur eine Minderheit der Bewohner des römischen Reichs tatsächlich auch römische Bürger. Diese Bewohner ohne Bürgerstatus wurden als *alieni* bezeichnet, und zwar entweder, soweit es um Einwohner von Roms Provinzen ging, als *provinciales*, oder ansonsten als *peregrini*. Alle Einwohner des Reichs, die kein Bürgerrecht besaßen, waren dem Rechtssystem unterworfen, das in ihrem Gemeinwesen zum Zeitpunkt der Annexion oder Eingliederung in das *imperium romanum* in Kraft gewesen war. Den Bewohnern der Provinzen und den *peregrini* konnte jederzeit das Bürgerrecht als Auszeichnung verliehen werden, etwa als Mitglied eines Stadtrats (*municipium*) oder durch den Dienst in den *auxilia*, der Provinzialabteilung der römischen Armee.

Auch freigelassene Sklaven (*servi*) konnten römische Bürger werden. Wurde der Sklave eines Provinzbewohners freigelassen, so konnte er, mit etwas Glück, das

3 Cassius Dio, *Römische Geschichte* (78.9.5); Martin Hose, *Cassius Dio: A Senator and Historian in the Age of Anxiety*. In: John Marincola (Hrsg.), *A Companion to Greek and Latin Historiography*. Oxford: Blackwell 2007.

Bürgerrecht auf demselben Weg erhalten wie sein ehemaliger Besitzer, während die freigelassenen Sklaven eines römischen Bürgers zu *liberti* wurden, also zu Freigelassenen, die sofort einige der Rechte eines Bürgers erhielten. Die Kinder dieser *liberti* waren automatisch volle römische Bürger.

Diese relative Großzügigkeit bei der Verleihung des Bürgerrechts an Provinzianer, *peregrini* und ehemalige Sklaven führte zu einem ständigen Zuwachs des Anteils der Bürger im Reich. Die Stadt Rom wurde so zur größten multiethnischen Stadt der Vormoderne, zu einer wahren *cosmopolis*. Die römische Bürgerschaft, die, um Augustinus zu zitieren, »vorher nur wenigen vorbehalten« war, war also schon vor Caracallas berühmtem Edikt »das Eigentum von vielen« geworden.⁴ Die *Constitutio Antoniana* setzte eine bereits angelegte Entwicklung fort.

Ägyptische Leinenweber

Trotzdem bewirkte Caracallas Edikt eine weitere und erhebliche Veränderung des Status quo. Obwohl der Status des römischen Bürgers schon vor dem Jahr 212 nicht mehr das ganz große Privileg darstellte, hatte er doch seinen Glanz und sozialen Wert nicht verloren. Daher hatte das Edikt eine doppelte Konsequenz: Auf der einen Seite beschleunigte es die Entwicklung anderer Formen der sozialen Differenzierung zwischen den mehr oder weniger Privilegierten, den *honestiores* und den *humiliores*. Andererseits wurde der Status des *cives romanus* zu einem Mittel und Ausdruck der Selbstidentifikation

und der aktiven Teilnahme an den Belangen des römischen Gemeinwesens.

Ein Hauptanliegen der Verleihung des Bürgerrechts bestand in dem Bestreben, alle Untertanen präziser in das Gefüge des Reichs einzuordnen – durchaus auch, um sie dann besser besteuern zu können. Dies wird deutlich, wenn man die Fragmente der *Constitutio Antoniana* so liest, wie sie der Schreiber des Papyrus für seine eigene Verwendung angeordnet hat, also zusammen mit zwei weiteren Edikten Caracallas, das eine an römische Senatoren, das andere an die Einwohner Alexandriens adressiert. In allen drei Edikten wird deutlich, dass Caracalla und seine Juristen möglichst jedem Untertanen den ihm angemessenen Platz zuweisen wollten. Im zweiten der drei Fragmente erteilte der Kaiser den römischen Senatoren, die als Strafe für die Verschwörung, auf die das Edikt Bezug nimmt, ins Exil geschickt worden waren, eine Amnestie und die Erlaubnis, »in [s]ein eigenes Rom« zurückzukehren – und damit in ihre früheren Ehrenämter und Berechtigungen wieder einzurücken.

Der dritte Erlass, der im Jahr 215 erging, also nachdem bereits alle freien Bewohner des Reichs Bürger geworden waren, hatte ein ähnliches Ziel. In diesem Erlass ließ der Kaiser alle Ägypter aus Alexandrien vertreiben, die von außerhalb in die Stadt gekommen waren, mit Ausnahme der ägyptischen Leinenweber. Auf den ersten Blick scheint das Edikt einen Unterschied zwischen »Ägyptern« und den Bewohnern Alexandriens konstatieren zu wollen, aber bei genauerer Lektüre wird offensichtlich, dass Caracalla nicht Ägypter als solche, sondern nur ägyptische Bauern und Landarbeiter aus der Stadt

⁴ Aug. Civ. Dei 5.17.

entfernen wollte – die städtischen Leinenweber durften bleiben. Ebenso wie in dem Erlass an die Senatoren ist die Intention, alle dahin zu beordern, woher sie gekommen waren, ungeachtet ihres Status als römische Bürger: die Landbewohner auf das Land, die Städter in die Stadt, die Senatoren nach Rom.

Die Verleihung des Bürgerrechts begründete also nicht das Recht auf Freizügigkeit, sondern eher das Gegenteil, da nun der räumliche und soziale Standort des Einzelnen mehr Gewicht erhielt. Indem er allen Einwohnern des Reichs das Bürgerrecht erteilte, wertete Caracalla gleichzeitig (und sicherlich nicht unbeabsichtigt) andere Unterscheidungsmerkmale auf: Nach 212 wurde die gesellschaftliche Verortung jedes Einzelnen, sowohl räumlich als auch beruflich und der Herkunft nach, immer entscheidender.

Doppel- und Mehrfachbürger

Der Terminus *technicus*, der sowohl den physischen Geburtsort bezeichnet als auch die sozialen, rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten und Bedingungen, die von Geburt an den Platz jedes Einzelnen im Sozialgefüge bestimmten, ist *origo*. Das Konzept des *origo* entwickelte sich zum signifikantesten Kriterium, mit dem ein römischer Bürger vom anderen unterschieden wurde.

Wenn jemand als Sohn eines Senators in Rom geboren wurde, dann sollte er ebenfalls Senator werden und alle damit verbundenen Privilegien, (steuerlichen) Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten dieses Stands übernehmen, und zwar sein Leben lang. Ebenso sollte ein ägyptischer Bauer auf seinem ange-

stammten Grund und Boden bleiben und diesen lebenslanglich bewirtschaften. Die Unterschiede, die die Privilegierten von den weniger Privilegierten trennten, wurden durch die Verbreitung des Bürgerstatus also vertieft, statt dass sie, wie man vielleicht zunächst annehmen könnte, nivelliert worden wären.

Eine Folge des Edikts war, dass auch die Bürger selbst die Kategorie des *cives romanus* nur als eine unter vielen nutzten, mit Hilfe derer sie sich in die komplexen und hierarchisch organisierten Strukturen des Reichs einordneten. Inschriften lassen keinen Zweifel daran, dass sich Römer immer häufiger als »Doppelbürger«, ja sogar als »Mehrfachbürger« verstanden und darstellten, also beispielsweise als Bürger der Stadt ihrer Geburt und der Stadt, in der sie wohnten, als Bürger ihrer Provinz und ihrer ethnischen Gruppe und schließlich als römische Bürger. Typische Inschriften waren etwa: »Ich bin ein römischer Bürger und Bewohner [der Stadt] Taunus« oder »Ich bin ein römischer Bürger und [ein Mitglied des Stammes der] Bessi«. Oder »Ich bin ein fränkischer Bürger und römischer Soldat«.⁵

Nachdem die römischen Kaiser das Christentum als offizielle Religion angenommen hatten, wurde das zu einer weiteren Kategorie, die den Status als Bürger bestimmte, mit allen Konnotationen von »Zivilisation«. Christliche Römer verstanden sich zusätzlich als Bürger des

5 Ausonius, *Gedichte* (II.20.40–41); *Corpus Inscriptionum Latinorum* (II.3576); Adrian N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*. Oxford University Press 1980; Dieter Nörr, *Origo. Studien zur Orts-, Stadt- und Reichszugehörigkeit in der Antike*. In: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*, Nr. 3–4, 2014.

Gottesstaats, der *civitas dei*. Im Lauf der Zeit wurde das orthodoxe Christentum selbst eine zentrale Voraussetzung dafür, römischer Bürger zu werden und zu bleiben. Römische Bürger, die als Häretiker verurteilt wurden, Heiden oder auch römische Bürger jüdischen Glaubens wurden zunehmend in ihren Rechten und Privilegien beschränkt. Römischer Bürger zu sein bedeutete immer mehr, orthodoxer Christ zu sein, und umgekehrt galt dasselbe: Ein orthodoxer Christ zu sein, bedeutete, ein römischer Bürger und damit jemand zu sein, der an der Ehre, der Auszeichnung und den Privilegien des römischen Bürgerrechts Teil hatte.

Man kann sagen, dass Caracallas Edikt die Heterogenität des Status seiner Untertanen sowohl verringerte als auch intensivierte.⁶ Obwohl es fast allen Bewohnern des Reichs Zugang zum römischen Recht und seinen Privilegien verschaffte, hatte es doch auch die Konsequenz, sie stärker an ihren Geburtsort, ihren sozialen Status und ihre religiöse Zugehörigkeit zu binden. Diese Bindung führte zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der sozialen Unterschiede. Privilegien waren nicht länger an die römische Staatsbürgerschaft gekoppelt, sondern daran, ob die betreffende Person von höherem oder niedrigerem sozialen Status war, ob sie zu den *honestiores* oder den *humiliores* gehörte.⁷

Jazygen und Narisker

Diese Entwicklung war in Caracallas Edikt selbst bereits angelegt. Caracalla nahm nämlich eine Gruppe von der Gewährung des Bürgerrechts aus – die *dediciti*. Während die ältere Forschung annahm, dass es sich hierbei um *peregrini dediciti* handelte, also um auswärtige Feinde, die sich Rom unterworfen hatten, geht man heute davon aus, dass es sich um freigelassene Sklaven handelte, die sich schwerer Vergehen schuldig gemacht hatten und die Stigmata der Folterung am Körper trugen.

Solche Sklaven waren seit Augustus vom Erhalt des Bürgerrechts ausgeschlossen. Caracalla behielt diese Praxis bei. Sein Edikt verweigerte also weiterhin gewissen verfeimten Personengruppen die volle Partizipation an den Privilegien des Bürgerrechts. Im Laufe der Zeit wurde die Situation der *humiliores* immer mehr an diejenige der *dediciti* angeglichen, also an die Situation von Menschen, die gebunden waren und blieben, so dass ganze Personengruppen weiterhin vom vollen Schutz des römischen Bürgerrechts ausgeschlossen blieben.

Welche Konsequenzen hatte Caracallas Edikt für Fremde? Seit der Zeit des Augustus wurden *peregrini*, also Fremde, in Massen im römischen Reich angesiedelt: Augustus siedelte 50000 Geten an der Donau an, Tiberius brachte 40000 gefangenommene Germanen an den Ufern des Rheins in Gallien unter, Trajan siedelte Daker und Marc Aurelius Quaden, Vandalen, Jazygen, Narisker und Markomannen innerhalb des römischen Territoriums an.⁸ Tausende von Menschen wur-

6 Vgl. Will Kymlicka/Wayne Norman (Hrsg.), *Citizenship in Diverse Societies*. Oxford University Press 2000.

7 Vgl. Peter Garnsey, *Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire*. Oxford University Press 1970.

8 Gaius, *Institutes* (1.93).

den so auf einmal zu Provinzbewohnern und konnten dann das Bürgerrecht erhalten. Die Mehrheit tat das über den Dienst in der Armee, besonders in den *auxilia*, was ihnen in kurzer Zeit das volle Bürgerrecht verschaffte.

Auch nach Caracallas Edikt kamen *peregrini*, also Nicht Römer, ins Reich, wovon die meisten im Militär dienten und wohl auf diese Weise das Bürgerrecht erhielten – die verfügbaren Quellen sind diesbezüglich nicht sehr aussagekräftig.⁹ Außerdem wurden »Prozessionen gefangener Barbaren«, etwa in den Jahren 297/298, »zur Bebauung von Land, das ihnen zugewiesen wurde«, geführt. So siedelte Kaiser Konstantin mehr als 300000 Sarmaten in Italien, Makedonien und Thrakien an.

In den Jahren 360 und 379 wurden Zehntausende Alemannen in der Po-Ebene und in Gallien angesiedelt und 377 besiegte Goten, also *peregrini deditii*, in Italien. Sie werden in den Quellen als Barbaren und *peregrini* bezeichnet, aber auch als *coloni*, als unfreie Bauern oder Leibeigene und als »barbarische« Soldaten. Dies hat die Forschung dazu veranlasst, die Position zu vertreten, dass ihnen das römische Bürgerrecht nicht zugestanden wurde. Aber ist das wahrscheinlich?

»Globale« Reichsidee

Die persönliche Geschichte Caracallas und seines Vaters Septimius Severus kann

⁹ Vgl. Ralph W. Mathisen, *Peregrini, Barbari and Cives Romani: Concepts of Citizenship and the Legal Identity of Barbarians in the Later Roman Empire*. In: *American Historical Review*, Nr. 111, Oktober 2006.

Hinweise darauf geben, welche Absichten Ersterer mit Blick auf den Status der *peregrini* und Barbaren verfolgte. Markus Aurelius Severus Antoninus Pius, heute vor allem für die prächtigen Bäder bekannt, die er in Rom errichten ließ, war eine komplexe Persönlichkeit. Als zweiter Kaiser in der von seinem Vater gegründeten Dynastie war er 188 in Lyon in Gallien zur Welt gekommen. Sein Vater Septimius Severus, geboren im Jahr 145, stammte aus einer alteingesessenen Adelsfamilie der Stadt Leptis Magna in Tripolitaniens, dem heutigen Libyen. Zuhause sprach Severus punisch, und es fiel ihm schwer, das ohne Aspiration zu sprechen, so dass er seinen Namen »Scheptimiusch Scheverusch« aussprach. Severus' Großvater und zwei seiner Onkel machten in Rom Karriere als Senatoren.

Severus folgte ihrem Beispiel. Bereits im Jahr 180 hatte er das Kommando einer Legion in Syrien inne, wo er seine zweite Frau Julia Domna, Caracallas Mutter, traf. Sie entstammte einer königlich-priesterlichen Familie aus Emesa, dem heutigen Homs in Syrien, und Severus heiratete sie 187, inzwischen als Statthalter in Gallien tätig. Sechs Jahre darauf, 193, erwies sich Severus, mittlerweile Statthalter von Pannonien, dem heutigen Österreich, als kühner Meister des schnellen Entschlusses: Nach der Ermordung des herrschenden Kaisers nutzte er die Gunst der Stunde, um den Thron an sich zu reißen. Er stützte sich dabei auf seine pannonischen Legionen und sein ausgezeichnetes Verständnis der Machtstrukturen in Rom. Mit verhältnismäßig wenig Blutvergießen sicherte er innerhalb weniger Monate seine Position und wurde 194 zum Alleinherrscher.

Unmittelbar im Anschluss begann Severus einen Feldzug gegen die Perser im Osten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Euphrat Roms Grenze zum persischen Reich markiert; nun überquerte Severus den Fluss und annektierte das Königreich Osrhoene als neue Provinz. So dehnte Severus den römischen Herrschaftsanspruch bis hin zum Tigris aus, und seine militärischen Entscheidungen bestimmten die Richtlinien von Roms Außenpolitik für die nächsten anderthalb Jahrhunderte.

Nach seinen Erfolgen im Osten kehrte Severus 202 nach Rom zurück, wo in der Zwischenzeit sein Cousin und enger Freund Plautianus, zugleich Vater von Caracallas Frau, die Angelegenheiten des Reichs verwaltet hatte. Ein Grund für den Rom-Aufenthalt des Kaisers waren die Vorbereitungen für die 900-Jahr-Feier der Gründung Roms, die im Jahr 204 stattfinden sollte und Severus die Möglichkeit bot, sich und die Seinen dem *caput mundi* als göttlich geweihte kaiserliche Familie zu präsentieren. In einem bis dahin unbekanntem Akt der Selbstdarstellung wurden die göttlichen Ehren über die Person des Kaisers hinaus auf seine nächsten Anverwandten ausgedehnt.

Es wird deutlich, dass Caracalla von Anfang an ein »globales« Verständnis seines Reichs hatte. Er wuchs in einer Familie auf, in der mindestens drei Sprachen gesprochen wurden (Griechisch, Lateinisch und Punisch), mit einer Mutter, die eine einflussreiche syrisch-griechische Intellektuelle war, und einem Vater, der dank der Unterstützung seiner Armee Kaiser geworden war. Die pannonischen Legionen bildeten den Kern dieser Armee, aber ein bedeutender Teil der Truppen von Severus und Caracalla bestand aus

auxilia, also Nichtrömern, die alle mit ihren eigenen Taktiken kämpften.

Diese Diversität verlieh den *auxilia* eine weit größere Flexibilität als den eigentlichen Legionen, so dass sie sich in den folgenden Jahrhunderten zur wichtigsten Angriffsmacht des römischen Heers entwickelten. Mit diesem Heer verbrachte Caracalla den größten Teil seines Lebens. Bereits Severus hatte den Sold seiner Soldaten verdoppelt, und Caracalla bezahlte sie auch sehr gut – mit dem Edikt von 212 verlieh er nicht zuletzt allen, die Teil der *auxilia* waren, das sofortige Bürgerrecht.

Römische Kosmopoliten

Severus und Caracalla waren Kosmopoliten, und das prägte die Perspektive, mit der sie auf ihr riesiges Reich blickten. Selbstverständlich war Rom Caracallas »eigene Stadt«, aber er hatte nicht sonderlich viel Zeit in ihr verbracht. Wie sein Vater vor ihm und die meisten Kaiser nach ihm fand er sich die meiste Zeit auf Feldzügen. Eine Konsequenz dieser steten Bewegung war die Tatsache, dass das Reich dort war, wo der Kaiser sich aufhielt.

Caracallas Edikt von 212 trug auch dieser Entwicklung Rechnung – der Kaiser war im ganzen Reich zu Hause, und so war es nur folgerichtig, dass alle im Reich Römer sein sollten: »Roma communis nostra patria est.« Ganz Rom, von Euphrat und Tigris bis nach Britannien und Pannonien, »ist unsere gemeinsame Heimat«, so der Jurist Modestinus aus dem 3. Jahrhundert. Alle, die innerhalb des *imperium* lebten, waren Roms Bürger, beherrscht von ihrem gemeinsamen Kaiser.

Caracallas Bürgerrechtedikt war somit, wie der Historiker Ralph Mathisen be-

tont hat, nicht die einmalige Geste, als die viele moderne Historiker sie angesehen haben, sondern ihre Wirkung dauerte an. Alle freien Bewohner des Reichs wurden seine Bürger, und das galt auch für diejenigen Fremden oder *peregrini*, die erst nach dem Erlass der *Constitutio* im römischen Reich angesiedelt wurden.

Solange man sich den Verpflichtungen eines *cives romanus* stellte und sich dem römischen Recht unterwarf, war man ein römischer Bürger und wurde auch als solcher behandelt. Das römische Bürgerrecht war seit 212 »a matter of participation and self-identification ... There was no process by which a foreigner became a Roman citizen except by functioning as one.«¹⁰

Dieses entformalisierte und handlungsorientierte Verständnis des Status des *ci-*

ves romanus hatte Folgen für das spätere römische Reich. Um 250 lebten im römischen Reich ungefähr 50 Millionen römischer Bürger auf drei Kontinenten. Vierhundert Jahre später war das Territorium deutlich kleiner, Teile des Reichs, vor allem im Westen, hatten sich zu neuen, nachrömischen Reichen entwickelt.

Nichtsdestotrotz umfassten um 650 n. Chr. das römische Reich und seine Nachfolgereiche weiterhin viele Millionen Menschen aus unterschiedlichsten Völkern und Gemeinschaften, die sich als römische Bürger verstanden und auch so handelten, und dies umso mehr, als die meisten von ihnen nun christliche römische Bürger waren und so an der gemeinsamen Sache der christlichen *civitas*, oder Zivilisation, Teil hatten. Das römische Bürgersein als eine Form der aktiven Teilnahme und der Identifikation mit einem Gemeinwesen, das über die Stadt hinausreichte, begann mit Caracallas Edikt, aber es überdauerte nicht nur Caracalla, sondern das römische Reich für viele Jahrhunderte.

¹⁰ Ralph Mathisen, *Concepts of Citizenship*. In: Scott F. Johnson (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Late Antiquity*. Oxford University Press 2012.